



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 13. September 2015

Gemäß § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) stellt der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters in Oberhausen vom 13. September 2015 oder das Erfordernis einer Stichwahl fest.

Diese Sitzung des Wahlausschusses findet am Dienstag, 15. September 2015, 09:00 Uhr, im Sitzungszimmer 170 des Rathauses, Schwartzstr. 72, statt.

Tagesordnung:

Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters oder des Erfordernisses einer Stichwahl.

Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung, verbunden mit dem Hinweis, dass jede Person Zutritt zu den Sitzungen hat, werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, 24.08.2015

Wehling
- Wahlleiter -

Wahlbekanntmachung

- Am 13. September 2015 findet die Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin der Stadt Oberhausen statt. Die Wahl findet in dem Zeitraum von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.
- Das Stadtgebiet der Stadt Oberhausen (Wahlgebiet) ist in 143 Stimmbezirke zur Stimmabgabe eingeteilt.
- Die bei der Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin der Stadt Oberhausen bereitgehaltenen Stimmzettel sind amtlich hergestellt und werden innerhalb des Wahlraums ausgegeben.
- In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13. August 2015 bis zum 23. August 2015 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte am 13. September 2015 zu wählen hat.

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses sind 29 Briefwahlvorstände gebildet worden. Sie treten am Sonntag, den 13. September 2015, um 15:00 Uhr im Technologiezentrum Oberhausen - TZU, Essener Str. 3 - 5, 46047 Oberhausen, zusammen.

- Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wahlbenachrichtigung und ein gültiger Personalausweis oder Reisepass, bei Unionsbürgern der Identitätsausweis, sind zur Wahl

mitzubringen.

Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes zur Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin am 13. September 2015 einen amtlichen weißen Stimmzettel.

Jede/r Wähler/in hat für die Wahl eine Stimme.

Für die Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin der Stadt Oberhausen kann nur ein Bewerber gekennzeichnet werden. Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. den Namen des Einzelbewerbers / der Einzelbewerberin und ggf. sein/ihr Kennwort.

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber / welcher Bewerberin sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von der Wählerin / von dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Der gefaltete Stimmzettel wird sodann in die Wahlurne gelegt.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- Wähler/innen, die einen Wahlschein zur Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin am 13. September 2015 haben, können an der Wahl teilnehmen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes
oder
- durch Briefwahl.

Wer zur Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin am 13. September 2015 durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Oberhausen (Bereich Statistik und Wahlen, Essener Straße 66, 46047 Oberhausen) die Briefwahlunterlagen (einen amtlichen Stimmzettel (weiß) seines Stimmbezirks mit dem Aufdruck „Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin“, einen Wahlschein (weiß), einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) sowie

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 193 bis 194

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG	
--	--	--

einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot)] beschaffen.

8. Wer bei der Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin am 13. September 2015 durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig übersenden, dass er spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr in der zuständigen Dienststelle des Oberbürgermeisters, Bereich Statistik und Wahlen, eingegangen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Wahlbrief auch beim Bereich Statistik und Wahlen, Essener Straße 66, 46047 Oberhausen, abgegeben werden.
9. Jede/r Wahlberechtigte kann zur Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oberhausen, 28.08.2015

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister

Wehling